

Starthilfe für Jungärzte

Für viele Jungärzte ist die eigene Ordination das erklärte Ziel. Wie gut, dass gerade für sie dank dem Neugründungsförderungsgesetz Erleichterungen vorgesehen sind, die den Schritt in die Selbständigkeit sehr erleichtern.

Aller Anfang ist schwer. Vor allem, wenn wenig Geld da ist. Und so kommt es gründungswilligen Jungmedizinern sehr gelegen, wenn der Staat ihnen durch Steuererleichterungen unter die Arme greift und sie für die Anfangsphase von bestimmten Abgaben, Gebühren und Beiträgen befreit.

Für neu gegründete Arztordinationen ist vor allem die teilweise Entlastung bei den Lohnnebenkosten von Relevanz. Während bisher die Lohnnebenkosten nur im ersten Praxisjahr – d.h. Kalendermonat der Neugründung und die darauf folgenden 11 Monate – nachgelassen wurden, könnten sich Neugründer ab nächstem Jahr die Lohnnebenkosten für ganze drei Jahre ersparen.

Im Detail besteht der „Rabatt“ in der Befreiung von folgenden Abga-

ben: Dienstgeber-Beitrag zum Familienlasten-Ausgleichsfonds (4,5 Prozent), Wohnbauförderungsbeitrag des Dienstgebers (0,5 Prozent), Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung (1,4 Prozent). Insgesamt erspart sich der Jungarzt also immerhin bis zu 6,86 Prozent. Diese Entlastung gilt allerdings nur für die ersten drei Dienstnehmer.

Achtung: Wenn Sie lediglich eine Praxis unentgeltlich übernehmen, kommen Sie leider nicht in den Genuss dieser Regelung, denn Schenkungen oder Erbschaften sind von der Begünstigung ausgeschlossen. Zudem dürfen Sie nicht innerhalb der letzten 15 Jahre als niedergelassener Arzt praktiziert haben – es sollen eben nur Jung„unternehmer“, die neue Strukturen schaffen, gefördert werden. Für entgeltliche Praxisübernahmen gibt es – wenn auch eingeschränkt – Förderungen: Wird im

Zuge der Praxisübernahme auch eine Liegenschaft gekauft, dann wird die Grunderwerbssteuer bis zu einer Bemessungsgrundlage von € 75.000 erlassen.

Genauere Spielregeln zum Ablauf der Förderung

Um die Förderung zu erhalten, muss man genaue Spielregeln einhalten. Konkret müssen bei einer Praxis-Neugründung insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Neueröffnung einer bisher nicht vorhandenen Ordination (keine Praxisübernahme!)
- keine vergleichbare Tätigkeit (eigene Niederlassung) in den letzten 15 Jahren
- Erklärung der Neugründung auf dem amtlichen Formular (NeuFö1)
- Bestätigung der Ärztekammer auf



Foto: MEDplan

*Von Mag. Susanne Glawatsch
MEDplan*

dem amtlichen Vordruck, dass die Erklärung der Neugründung unter Inanspruchnahme einer Beratung erstellt wurde.

Neue Strukturen

Unter Umständen können Sie von den Förderungen auch profitieren, wenn Sie bereits eine Ordination haben und daneben neue Strukturen schaffen. Wenn Sie etwa einen Ge-

sundheitsartikelhandel eröffnen, der über den Rahmen Ihrer Ordinationstätigkeit hinausgeht, dann können Sie unter Umständen die Steuererleichterungen für Ihre Vertriebsmitarbeiter in den ersten drei Jahren in Anspruch nehmen. Die Finanz ist hierbei natürlich streng. So muss der Gesundheitsartikelhandel räumlich von Ihrer Praxis getrennt sein. Außerdem muss Zugang zu den Verkaufsräumlichkeiten gewährleistet sein.

Sollten Sie sich mit dem Thema Neugründungen befassen, sollten Sie jedenfalls Gründungsberatung in Anspruch nehmen. Denn das kann Ihnen so manche Steuerbürde ersparen. ■

*Mag. Susanne Glawatsch ist Geschäftsführerin der Steuer- und Unternehmensberatungskanzlei MEDplan.
susanne.glawatsch@medplan.at*